Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/15 2Ob71/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1953

Norm

MG §21 Abs1
ZPO §562 B

Rechtssatz

Wenn in der Kündigung eine "Schlafstelle" aufgekündigt wird und die Gekündigten lediglich nicht konkretisierte "Einwendungen" erhoben haben, aber in der Streitverhandlung die Behauptung aufstellen, nicht bloß eine Schlafstelle gemietet, sondern einen abgetrennten Raum in Unterbestand genommen zu haben, muß der Kläger beweisen, daß Mieterschutzfreiheit, also ein bloßer Bettgehervertrag vorliegt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 71/53
  Entscheidungstext OGH 15.04.1953 2 Ob 71/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0044831

Dokumentnummer

JJR_19530415_OGH0002_0020OB00071_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at